

Sitzung vom 25. Januar 2024

Beschl. Nr. **2/24**

2.6.1 Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung
Anpassung Betreuungsreglement, Berechnungsgrundlagen, Betreuungsgebühren

Ausgangslage

Gegeben die Teuerungs- bzw. Kostenentwicklung über die letzten Jahre kann mit den aktuellen Betreuungsgebühren der vom Grossen Gemeinderat definierte Kostendeckungsgrad für die vom Ressort Bildung erbrachten Betreuungsdienstleistungen (65 % für Betreuungsangebote während der Schulzeit und 70 % für die Ferienbetreuung) nicht mehr eingehalten werden. Die letzte Anpassung des Gebührenmodells erfolgte per 1. August 2016 (SPF Beschluss Nr. 13/16) mit der Reduktion der Anzahl Tarifstufen von bis dahin 41 auf neu 43 sowie der Reduktion des maximalen massgeblichen Einkommens/Vermögens (Subventionsgrenze) von bis dahin CHF 110'000 auf neu CHF 95'000. Die absoluten Minimal- sowie Maximaltarife für Mittagstisch, Nachmittags- und Ferienbetreuung blieben seit 2011 unverändert. Basierend auf dieser Ausgangslage wurde das Betreuungsreglement, welches unter anderem die Betreuungsgebühren festsetzt, überarbeitet und gleichzeitig die bestehenden Berechnungsgrundlagen für die Tarifierung überprüft.

Erwägungen

Gegeben die durch Teuerung steigenden Kosten ist die Anhebung der Betreuungsgebühren erforderlich, um den geforderten Kostendeckungsgrad für die vom Ressort Bildung erbrachten Betreuungsdienstleistungen weiterhin einhalten zu können. Das Potential, dies ohne signifikanten Einfluss auf die Qualität der Betreuungsdienstleistungen durch Kostensenkungen zu erreichen, wurde über die letzten Jahre vollständig ausgeschöpft.

Bei der Überarbeitung der grundsätzlichen Berechnungsgrundlagen, insbesondere betreffend die Regelung von Spezialfällen, und des Betreuungsreglements an sich orientierte sich das Ressort Bildung an den bestehenden Berechnungsgrundlagen für Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Adliswil. Damit wird eine gegenüber den Leistungsbeziehenden transparente sowie einheitliche Handhabung über die Altersklassen der zu betreuenden Kinder sowie unterschiedliche Familienmodelle hinweg sicherstellt. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen wurden unter anderem folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Betreuungsgebühr entspricht grundsätzlich dem Maximaltarif. Um in eine tiefere Tarifstufe eingestuft zu werden, müssen die Erziehungsberechtigten die entsprechenden für die Berechnung relevanten Einkommens- und Vermögensangaben (Steuerdaten) aktiv einreichen.
- Der Geschwisterrabatt entfällt.
- Die Berechnungsgrundlagen bei Stiefeltern und Konkubinatspaaren und Quellensteuerpflichtige wurde entlang den Berechnungsgrundlagen für Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Adliswil angepasst.

- Das gesamte Reglement wurde entlang der aktuellen Organisationsstruktur und Begrifflichkeiten des Ressort Bildung angepasst.

Um in Kombination mit diesen Anpassungen weiterhin den geforderten Kostendeckungsgrad für die vom Ressort Bildung erbrachten Betreuungsdienstleistungen einhalten zu können, ist eine Anhebung sämtlicher Tarifstufen um jeweils 4.5 % notwendig. Die Teuerung gemäss Bundesamt für Statistik (Landesindex für Konsumentenpreise) beträgt für die Periode von August 2016 bis Dezember 2023 insgesamt 7.0 % bzw. für die Periode von August 2011 bis Dezember 2023 insgesamt 4.9 %.

Die Schulpflege fasst, gestützt auf Art. 21 c der Geschäftsordnung der Schulpflege der Stadt Adliswil folgenden

Beschluss:

- 1 Die Teilrevision des Betreuungsreglements inklusive Anhebung sämtlicher Tarifstufen um jeweils 4.5 % wird beschlossen.
- 2 Das Teilrevidierte Betreuungsreglement wird per 01.08.2024 in Kraft gesetzt.
- 3 Die Ressortleitung wird beauftragt, die Änderungen umzusetzen und in geeigneter Form zu kommunizieren.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortleiter Bildung
 - 4.2 Verantwortliche Ferienbetreuung
 - 4.3 Abteilungsleiter Schulverwaltung

Stadt Adliswil
Schulpflege

Dr. Markus Bürgi
Stadtrat Bildung / Schulpräsident

Joshua Renshaw
Ressortleitung Bildung